

Geschäftsordnung für den Vorstand und den erweiterten Vorstand der SpVgg Kranichfeld 1861 e.V.

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 8 der Satzung und regelt dessen interne Arbeitsweise.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder gem. § 8 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

Der Vorsitzende ist zuständig für die Leitung des Vereins, die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen, Koordination der Vorstandsarbeit, Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, Vorbereitung der Jahreshauptversammlung (MV), die Einbringung von Plänen, Ordnungen, Ideen und Konzeptionen, Schriftverkehr

Der stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für die Vertretung des Vorsitzenden, die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen, die Koordination der Vorstandsarbeit, die Beratung von Mitgliedern, die Mitgliederverwaltung,

Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Vereinskasse, Berichte über Finanz- und Vermögenslage, Sicherung der Beitragerhebung, Verantwortlich für die Buchführung, Vorbereitung der Unterklagen für das Finanzamt, Sicherung der Aufbewahrungsfristen der Unterlagen,

Der Schriftführer ist zuständig für Protokollführung von Sitzungen, Bearbeitung von Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, Archivierung,

Der Jugendwart ist zuständig für die Leitung der Vereinsjugend, Koordinierung der gesamten Jugendarbeit im Verein, Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

§ 4 Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 8 der Satzung vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand beschließt, dass der stellv. Vorsitzende und Schatzmeister nur dann von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen wenn:

- dies mit dem Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist;
- der stellv. Vorsitzende verhindert ist (z.B. Abwesenheit, Urlaub, Krankheit);
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.

(2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:

- der Vorsitzende wird vertreten durch den stellv. Vorsitzenden
- der stellv. Vorsitzende wird vertreten durch den Schatzmeister
- der Schatzmeister wird vertreten durch ein anderes Vorstandsmitglied

(3) Der Vertretungsfall ist unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Monat statt.

(2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.

Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder der stellv. Vorsitzende und der Schatzmeister dies gemeinsam gegenüber dem Vorsitzenden verlangen.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.

(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder des aufgestellt.

(2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Ansatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Vorsitzenden vorgelegt werden.

(3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen gelten die o.a. Vertretungsregelungen.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind **nicht** öffentlich.

(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

(3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 12 Befangenheit

(1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

(2) Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.

3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs.1, 28 Abs.1 BGB als Neinstimmen.
4. Der Vorstand ist gem. § 8 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden

5. § 14 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 15 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19.04.2005 in Kraft.